

Bekanntmachung

Änderung der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes hat der Börsenrat der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse am 15. Dezember 2021 die Änderung der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrats vom 30. Juni 2020 (Inkrafttreten: 01. Juli 2020) beschlossen.

Sechste Änderungssatzung der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

[Inhaltsübersicht](#)

- Artikel 1 Änderung der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrats vom 30. Juni 2020 (Inkrafttreten: 01. Juli 2020)
- Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrats vom 30. Juni 2020
(Inkrafttreten: 01. Juli 2020)

(Sechste Änderungssatzung der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse)

Die Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 30. Juni 2020, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Es gelten dieselben Begriffsbestimmungen wie in § 1 Börsenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert.

§ 2 Geltungsbereich

Geschäfte, die im elektronischen Handelssystem der Börse getätigt werden, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen.

Kapitel II: Geschäfte

§ 3 Geschäftsbestätigung

Jeder Partei wird der Abschluss eines Geschäfts durch eine maschinell erstellte Schlussnote inklusive der Daten des Kontrahenten bestätigt. Ist bei Aufgabengeschäften der Geschäftsschluss mangels Benennung des Kontrahenten noch nicht erfolgt, wird nach Handelsende eine Aufgabenschlussnote übermittelt.

§ 4 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen

- (1) Einwendungen gegen eine Geschäftsbestätigung oder deren Inhalt oder Einwendungen, die das Fehlen einer Geschäftsbestätigung trotz erfolgtem Geschäftsabschluss betreffen, müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis 10 Uhr des nächsten Erfüllungstages geltend gemacht werden. Verspätete Einwendungen können zurückgewiesen werden. Die Regelungen über die Aufhebung und Änderung von Preisermittlungen werden nicht berührt.

- (2) Die Geltendmachung hat gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen. Die Einwendung ist zu begründen.
- (3) Wird vom Einwendenden die vollständige oder teilweise Rückgängigmachung des Geschäfts verlangt und wird diese nicht oder nicht zusage gemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht, das Schiedsgericht anzurufen, wenn und soweit die Parteien dies vereinbart haben.

§ 5 Aufgabegeschäfte des QLP

- (1) Sofern bei der Zusammenführung von Orders der Vertragspartner nicht sofort, sondern erst nachträglich benannt wird (Aufgabegeschäft), ist einem Käufer der Verkäufer bis spätestens zum Schluss des nächsten Börsentages, einem Verkäufer der Käufer bis spätestens zum Schluss des zweiten Börsentags nach der Übermittlung der Aufgabenschlussnote zu benennen (Schließung). Der Geschäftsabschluss erfolgt mit Benennung des Kontrahenten.
- (2) Als Käufer und Verkäufer nach Absatz 1 kann nur ein an der Börse zugelassenes Unternehmen benannt werden.
- (3) Die nachträgliche Benennung kann zu einem anderen Preis als dem ursprünglich ermittelten erfolgen.
- (4) Soweit die nachträgliche Benennung zu einem anderen Preis als dem ursprünglich ermittelten erfolgt, ist derjenige, gegenüber dem der Vertragspartner nachträglich benannt wird,
 1. berechtigt, von dem QLP, der das betroffene Wertpapier betreut, Erstattung einer etwaigen sich zu seinen Lasten ergebenden Preisdifferenz zu verlangen, oder
 2. verpflichtet, dem QLP, der das betroffene Wertpapier betreut, eine etwaige sich zu seinen Gunsten ergebende Preisdifferenz zu erstatten.
- (5) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglich ermittelten geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge bei Lieferung der Wertpapiere fällig.
- (6) Wird dem zugelassenen Unternehmen der Vertragspartner nicht innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Fristen benannt, kann das zugelassene Unternehmen den QLP, der das betroffene Wertpapier betreut, auf Erfüllung in Anspruch nehmen.
- (7) Die Regelungen zur Zwangsregulierung finden Anwendung.

Kapitel III: Abwicklung und Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen

§ 6 Zeitpunkt der Abwicklung der Geschäfte

- (1) Börsengeschäfte sind am vorgesehenen Abwicklungstag zu beliefern und abzurechnen.
- (2) Der vorgesehene Abwicklungstag ist grundsätzlich der zweite Erfüllungstag nach dem betreffenden Tag des Geschäftsabschlusses.
- (3) Die Geschäftsführung kann als vorgesehenen Abwicklungstag für Geschäfte über Investmentfonds eine von Abs. 2 abweichende Regelung festlegen.

§ 7 Lieferungsarten

- (1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in einer anderen für die börsliche Abwicklung geeigneten Verwahrungsart (z.B. Wertpapierrechnung) oder in börsenmäßig lieferbaren Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.
- (2) Lieferungen von Wertpapieren, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, müssen im Effekten-Giroverkehr über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank

erfolgen, sofern die Geschäftsführung keine abweichenden Bestimmungen im Sinne des § 13 Abs. 5 Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse getroffen hat. Wertpapiere, die nicht in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, können über diese Stelle geliefert werden.

- (3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 8 Stückzinsberechnung

- (1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.
- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertags vor der Erfüllung zu. Die Berechnung des Zinssatzes ergibt sich aus den für das Wertpapier festgelegten Bedingungen.

§ 9 Ersatz eines Gewinnteil- oder Zinsscheins

- (1) Bei Lieferung von Wertpapieren darf der - auf den Abschlusstag bezogen - nächstfolgende Gewinnanteilschein durch einen anderen Gewinnanteilschein des gleichen Wertpapiers (gleiche WKN /ISIN) der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern dieser zum gleichen Zeitpunkt fällig ist. Dies gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch die Geschäftsführung auch für ausländische, auf Fremdwährung lautende Wertpapiere.
- (2) Bei der Lieferung darf der nächst fällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; wobei bei auf Fremdwährungen lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungskurs für die Berechnung des Werts der nach § 18 bestimmte Wechselkurs am Abschlusstag maßgebend ist. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen.
- (3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.
- (4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins ein marktgerechter Wechselkurs des Zahlbarkeitstags der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung ein marktgerechter Wechselkurs des nächstfolgenden Börsentags maßgebend.

§ 10 Neue Mäntel und Bogen

- (1) Werden neue Mäntel und/oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.
- (2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, sind mangels anderweitiger Regelung einen Monat nach Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheins nur noch die neuen Urkunden lieferbar.

§ 11 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
 1. gefälscht oder verfälscht sind,
 2. unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,
 3. wesentliche Beschädigungen aufweisen, oder
 4. aufgeboten oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der "Wertpapier-Mitteilungen" aufgeführt sind.

- (2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stückes ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Falle ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung berechtigt.
- (3) Mängel gemäß Absatz 1 Nr. 2-4 hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk "Ersatzurkunde" versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.
- (5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stücknummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 12 Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 11 Nr. 1-3 eines Wertpapiers entscheidet die jeweilige Wertpapiersammelbank.

§ 13 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet.

§ 14 Lieferbarkeit von Namensaktien

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigefügt sind.
- (3) Für Namensaktien gilt § 7 Abs. 1 - 3 entsprechend.

§ 15 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.
- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.

- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 16 Geschäfte in rückzahlbaren Wertpapieren

- (1) Der Handel von Anleihen wird zwei Börsentage vor dem der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.
- (2) Bei der Mitteilung von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen sowie von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten wird der Handel in den betroffenen Schuldverschreibungen sofort bis zum Ablauf des folgenden Börsentages nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt. Die Geschäftsführung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Der Handel gekündigter oder gesamtfälliger Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldanleihen- und Optionsanleihen. Der Handel von originären Optionsscheinen wird mindestens ein Börsentag vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Endet das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung des Handels wegen Endfälligkeit, wird durch Bekanntmachung bis zur Einstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe ex Wandelrecht versteht. Die Geschäftsführung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
- (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.
- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder teilgekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.
- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Teilkündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

§ 17 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

§ 18 Einbeziehung von Wechselkursen bei Fremdwährungsanleihen

Werden Anleihen in Fremdwährungen gehandelt und die in diesen Anleihen geschlossenen Geschäfte in Euro abgewickelt, erfolgt dies unter Berücksichtigung eines marktgerechten Wechselkurses. Die Geschäftsführung ist berechtigt, nähere Anforderungen an die Wechselkurse sowie deren Verbindlichkeit zu bestimmen.

§ 19 Abtretung von Forderungen und Rechten

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 20 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigt zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

§ 21 Androhung der Zwangsregulierung

- (1) Hat eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder mittels Benachrichtigung per Fax eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Börsenbeginn in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Börsenbeginn an der Börse zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des nächsten Börsentags, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des übernächsten Börsentags ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die nichtsäumige Partei an dem Börsentag, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vornehmen.
- (2) Kann die Androhung der Zwangsregulierung an die säumige Partei aufgrund eines Umstandes, den diese zu vertreten hat, nicht zugestellt werden, gilt die Androhung als erfolgt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die säumige Partei es unterlassen hat, Änderungen der gemäß § 13 Abs. 6 der Börsenordnung anzugebenden Kontaktdaten mitzuteilen. Der Nachweis des Zugangs der Androhung der Zwangsregulierung sowie des Versuchs der Zustellung der Androhung ist im Falle der Übermittlung per Fax durch Vorlage des Fax-Sendeberichts erbracht, der die von der säumigen Partei als empfangsbereit angegebene Nummer wiedergibt.
- (3) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, kann die nichtsäumige Partei ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vornehmen.
- (4) Das gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird, ihre Zahlungen einstellt oder der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung kann unverzüglich nach Kenntniserlangung der nichtsäumigen Partei von den Umständen gemäß Satz 1 vorgenommen werden.
- (5) Erklärt die säumige Partei vor der Androhung der Zwangsregulierung bzw. aufgrund dieser, durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen an der rechtzeitigen Bewirkung der Erfüllung eines Börsengeschäfts gehindert zu sein, so darf die Zwangsregulierung erst durchgeführt werden, wenn nach Ablauf von zwei Börsentagen keine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat. In Streitfällen entscheidet das Börsenschiedsgericht, wenn und soweit die Parteien dies vereinbaren. Es kann ausnahmsweise der nichtsäumigen Partei gestatten, vom Geschäft zurückzutreten.

§ 22 Durchführung der Zwangsregulierung

- (1) Wählt die nichtsäumige Partei die Zwangsregulierung, ist diese zum nächstmöglichen Preis des Zwangsregulierungstages durch Kauf oder Verkauf zu bewirken.
- (2) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder mittels Benachrichtigung per Fax zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen. § 21 Abs. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend. Soweit die Zwangsregulierung erfolgreich durchgeführt worden ist, hat die nichtsäumige Partei dies der säumigen Partei unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige erlischt der Anspruch der nichtsäumigen Partei auf Belieferung durch die säumige Partei. Ist in der Zeit zwischen dem Ablauf der Androhungsfrist und der erfolgreichen Durchführung der Zwangsregulierung eine Belieferung durch die säumige Partei erfolgt, hat die nichtsäumige Partei ein Wahlrecht zur Abnahme der Wertpapiere zu dem für diese Wertpapiere ursprünglich festgestellten Börsenpreis oder zur Ablehnung der Abnahme.
- (3) Die säumige Partei hat das übliche Transaktionsentgelt für die Zwangsregulierung sowie Aufwendungen der nichtsäumigen Partei zu ersetzen.

- (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tage, an dem sie nach § 21 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tage der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder mittels Benachrichtigung per Fax mitzuteilen. § 21 Abs. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung zum nächstmöglichen Preis durchzuführen.
- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der nächstmögliche Preis des Börsentags, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

§ 23 Eindeckung an einem auswärtigen Börsenplatz

- (1) Die Zwangsregulierung kann neben der Eindeckung am Börsenplatz Stuttgart durch Eindeckung am Heimatmarkt des Wertpapiers, durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer anderen auswärtigen Börse (alle Börsenplätze außer Stuttgart oder dem Heimatmarkt des Wertpapiers), die in dem betreffenden Wertpapier innerhalb der letzten 30 Tage vor Durchführung der Zwangsregulierung über eine höhere Liquidität verfügte, vorgenommen werden.
- (2) Die Eindeckung an einem auswärtigen Börsenplatz ist der Geschäftsführung per Fax anzuzeigen. Die Geschäftsführung kann von der nichtsäumigen Partei den Nachweis der höheren Liquidität des gewählten Börsenplatzes verlangen.

§ 24 Säumnis des Käufers

Tritt die Säumnis auf Käuferseite ein, hat der säumige Käufer ab dem Tage, der auf den Abwicklungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank berechneten Zinsverlust oder Verzugszinsen gemäß §§ 286, 288 BGB zu zahlen. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

§ 25 Börsentage, Erfüllungstage

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem ein Börsenhandel an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse stattfindet und die Möglichkeit besteht, zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die Notierung ausgesetzt ist. Die Bestimmung der Börsentage erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Börsentage werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.

§ 26 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Stuttgart.

§ 27 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus Geschäften, die den vorstehenden Bedingungen unterliegen, entscheidet das Schiedsgericht der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, wenn und soweit die Parteien dies vereinbart haben.

§ 28 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse treten nach Ausfertigung mit Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieser Satzung tritt am 24. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung macht diese Änderungssatzung und den Tag des Inkrafttretens durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse unter <http://www.boerse-stuttgart.de>, bekannt.

Stuttgart, 20. Dezember 2021

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE

Oliver Hans
Geschäftsführer

Dr. Katja Bodenhöfer-Alte
Geschäftsführerin